

Goutier & Partner GbR

Rechtsanwälte • Steuerberater

Frankfurt am Main:

RA in Dipl.-Finanzwirtin Dr. jur. Britta Holdorf
- Lehrbeauftragte der Universität des Saarlandes -
RA/StB Michael Weber
RA Dipl.-Kaufmann Dr. jur. André Stoll

Berlin:

RA Walter Rieckmann

Hamburg:

StB Dipl.-Finanzwirt Horst Guicking

Of counsel:

RA/StB Dr. jur. Klaus Goutier

Stresemannallee 30

60596 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 97 557 100

Telefax: (069) 97 557 199

info@goutier.de

www.goutier.de

10. April 2015

Europäische Erbrechtsverordnung (EU-ErbVO): Unmittelbarer Einfluss auf die erbrechtliche Situation bei Todesfällen ab dem 17. August 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vorliegendem Rundschreiben wollen wir auf ganz gravierende Änderungen hinweisen, welche die Europäische Erbrechtsverordnung für alle deutschen Staatsangehörigen mit Auslandsbezug mit sich bringt:

Bisherige Regelung

Bisher unterliegt nach deutschem Recht (Art. 25 EGBGB) die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes angehörte. War der Erblasser Deutscher, galt also deutsches Erbrecht. Diese Rechtslage ändert sich grundlegend durch die EU-Erbrechtsverordnung.

Bestimmung des Erbrechts nach dem gewöhnlichen Aufenthalt

Ab dem 17. August 2015 unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen grundsätzlich dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (Art. 21 Abs. 1 EU-

UNABHÄNGIGES MITGLIED VON



ErbVO). Dabei ist das in der EU-ErbVO bezeichnete Recht auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines EU-Mitgliedsstaats ist. Hat also ein EU-Bürger zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat, z.B. Schweiz oder Thailand, so unterliegt auch dann die gesamte Rechtsnachfolge dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Unter dem nach dieser Verordnung anzuwendenden Recht eines Drittstaats sind aber die in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften einschließlich derjenigen seines internationalen Privatrechts zu verstehen, soweit diese zurück- oder weiterverweisen auf das Recht eines Mitgliedsstaates oder das Recht eines anderen Drittstaats, der sein eigenes Recht anwenden würde. Eine Zurückverweisung eines Drittstaates, in dem der EU-Bürger zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, auf das Recht des Staates seiner Staatsangehörigkeit wäre also zu beachten. Dabei ist besonders zu betonen, dass etwa die Schweiz nicht zurückverweist, weil in der Schweiz schon bisher die Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates unterliegt, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Gewöhnlicher Aufenthalt

Als „gewöhnlicher Aufenthalt“ wird dabei das Land verstanden, in dem sich der Lebensmittelpunkt des Erblassers befunden hat. Für die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts werden in der Regel verschiedene Kriterien herangezogen: Schwerpunkt der familiären, beruflichen und sonstigen Kontakte, sonstige Umstände, die auf einen längerfristigen Verbleib schließen lassen, etc. Kurzfristige vorübergehende Aufenthalte bleiben bei der Festlegung des gewöhnlichen Aufenthalts in aller Regel unberücksichtigt.

Für einen am 17.08.2015 oder danach versterbenden Deutschen mit letztem gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz bedeutet das, dass er nicht mehr nach deutschen, sondern nach schweizerischem Recht beerbt werden wird. Bereits bei Anwendung des schweizerischen Erbrechts, das - etwa im Gegensatz zum zyprischen oder thailändischen Erbrecht - keine allzu großen Diskrepanzen zum deutschen Erbrecht aufweist, kann dies im Einzelfall zu

größeren Abweichungen und ungewollten Ergebnissen hinsichtlich des ursprünglich beabsichtigten Ergebnisses nach deutschem Recht führen, insbesondere im Bereich des Testamentswesens, des Pflichtteilsrechts für überlebende Ehepartner und Kinder und des güterrechtlichen Einflusses auf die Erbquote.

Möglichkeiten einer Erbrechtswahl

Wer als Deutsche/Deutscher seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, aber weiterhin anstrebt, dass im Falle seines/ihres Todes das deutsche Erbrecht Anwendung findet, sollte künftig eine entsprechende Rechtswahl treffen. Nach Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO kann eine Person für die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht des Staates wählen, dem sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt des Todes angehört. Eine Person, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, kann nach Art. 22 Abs. 1 EU-ErbVO das Recht eines der Staaten wählen, denen sie im Zeitpunkt der Rechtswahl oder im Zeitpunkt ihres Todes angehört. Die Rechtswahl muss ausdrücklich in einer Erklärung in Form einer Verfügung von Todes wegen erfolgen oder sich aus den Bestimmungen einer solchen Verfügung ergeben.

Ob eine solche Rechtswahl zulässig ist, dürfte sich allerdings auch nach dem internationalen Privatrecht des Staates richten, in welchem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte: So kann eine Person, die sowohl die schweizerische wie auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, im Zeitpunkt ihres Todes aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz hat, nach schweizer Internationalem Privatrecht nicht die Anwendung deutschen Rechts auf die Rechtsnachfolge wählen.

Formgültigkeit einer Verfügung von Todes wegen

Nach Art. 27 Abs. 1 EU-ErbVO ist eine schriftliche Verfügung von Todes wegen hinsichtlich ihrer Form grundsätzlich wirksam, wenn diese

- dem Recht des Staates entspricht, in dem die Verfügung errichtet oder der Erbvertrag geschlossen wurde, oder

- dem Recht eines Staates entspricht, dem der Erblasser oder mindestens eine der Personen, deren Rechtsnachfolge von Todes wegen durch einen Erbvertrag betroffen ist, entweder im Zeitpunkt der Errichtung der Verfügung bzw. des Abschlusses des Erbvertrags oder im Zeitpunkt des Todes angehörte;
- dem Recht des Staates entspricht, in dem sich unbewegliches Vermögen befindet, soweit es sich um dieses handelt.

Diese Regelungen sind auch auf Verfügungen von Todes wegen anzuwenden, durch die eine frühere Verfügung geändert oder widerrufen wird.

Grundsatz der Nachlassseinheit

Dadurch, dass das anwendbare Erbrecht künftig nur noch einheitlich nach einer Rechtsordnung bestimmt wird (Grundsatz der Nachlassseinheit), kann es zu Nachlassspaltungen durch die Anwendung unterschiedlicher Erbrechte bei ein und demselben Erbfall nicht mehr kommen. Ein am Mittelmeer (in Spanien) lebender Deutscher wird derzeit wegen seines spanischen Ferienhauses nach dem spanischen regionalen Erbrecht und wegen seines Hauses in Frankreich nach französischem Recht beerbt, wegen seines beweglichen Vermögens dagegen nach deutschem Erbrecht.

Künftig gilt nach der EU-ErbVO nur noch das spanische regionale Erbrecht. Ob und in welchen Ländern aufgrund dieses Prinzips der Nachlassseinheit die deutschen Regelungen zur Vor- und Nacherbfolge noch anerkannt werden, ist schwer vorherzusehen.

Allgemeine Zuständigkeit von Gerichten

Nach Art. 4 EU-ErbVO sind für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dessen Hoheitsgebiet der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Selbst dann, wenn also der in Spanien lebende und versterbende Deutsche nach Art. 22 EU-ErbVO die Wahl getroffen hatte, dass auf seine Rechtsnachfolge von Todes wegen das deutsche Recht (als Recht seines

Staatsangehörigkeitsstaates) anzuwenden ist, sind grundsätzlich die spanischen Gerichte zuständig. Etwas anderes gilt nach Art. 5 EU-ErbVO nur dann, wenn die „betroffenen Parteien“ vereinbaren, dass für Entscheidungen in Erbsachen ausschließlich ein Gericht oder die Gerichte der Rechtswahl nach Art. 22 EU-ErbVO zuständig sein sollen. Eine solche Gerichtsstandsvereinbarung bedarf der Schriftform und ist zu datieren und von den betroffenen Parteien zu unterzeichnen.

Ob der in Spanien lebende und versterbende Deutsche seinen Rechtsnachfolgern als testamentarische Auflage rechtswirksam vorschreiben kann, die Zuständigkeit deutscher Gerichte zu vereinbaren, bleibt abzuwarten.

Dringender Handlungsbedarf für Deutsche mit Auslandsbezug

Für Deutsche mit Auslandsbezug, insbesondere für Deutsche, die im Ausland wohnen, besteht vor Inkrafttreten der EU-Erbrechtsverordnung ein dringender Handlungsbedarf. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- sie an deutschen Personengesellschaften beteiligt sind; erbrechtliche Regelungen also mit dem Gesellschaftsvertrag abgestimmt sein müssen;
- bei Bestehen von Vor- und Nacherbfolge-Regelungen;
- bei Berliner Testamenten, die in ihrer Anerkennung im Ausland umstritten sind;
- bei Überlegungen über den Umfang von Pflichtteilen; hier kann der Wegzug ins Ausland auch zur Vermeidung von Pflichtteilen führen, wenn nicht die Anwendung deutschen Rechts gewählt wird;
- Pflegebedürftige, die in ausländischen Pflegeheimen betreut werden, könnten dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben: Eine Wahl deutschen Rechts kann hier geboten sein, wenn das Erbrecht des Staates, dem sie als Staatsangehörige angehören, weiterhin gelten soll.

Internationale Vorgaben

- Die EU-Staaten Vereinigtes Königreich, Irland und Dänemark fallen nicht in den Geltungsbereich der EU-ErbVO. Bei Vermögen, die in diesen Staaten belegen sind, z.B. Grundstücken, kann es also weiterhin zu Nachlassspaltungen kommen. Das kann bedeuten, dass auf einen einheitlichen Nachlass weiterhin unterschiedliche erbrechtliche Regelungen Anwendung finden.
- Deutsche völkerrechtliche Abkommen, die erbrechtliche Angelegenheiten regeln, z.B. mit Iran, Türkei und den Nachfolgestaaten der Sowjet-Union, bleiben durch die EU-ErbVO unberührt.

Sehr geehrte Damen und Herren, wenn Sie aufgrund der vorstehenden Ausführungen, die zwangsläufig nur fragmentarisch sein können und nicht den Gesamtinhalt der 84 Artikel der EU-ErbVO wiedergeben konnten, irgendwelche Zweifelsfragen haben sollten, so können Sie sich gerne an einen der beiden Unterzeichner richten.


Dr. Klaus Goutier
Rechtsanwalt/Steuerberater


Dr. Britta Holdorf
Rechtsanwältin